

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 31.01.2019 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesende:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Ersatzmitglieder Mathias Petter, Herta Siegele
- Entschuldigt** Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd
- Schriftführer:** Marko Hellings
- Dauer:** 19.00 – 22.25 Uhr

Tagesordnung:

01. Raumordnung:
- a) 2. ÖROK-Änderung (Anpassung an Gefahrenzonenplan)
 - b) Flächenwidmungsplanänderung Höfer Au (Anpassung an ÖROK)
 - c) Flächenwidmungsplanänderung Nebenau (Anpassung an ÖROK)
 - d) Flächenwidmungsplanänderung h Innerlangesthei (Anpassung an ÖROK)
 - e) Flächenwidmungsplanänderung Außerlangesthei und Schaller (Anpassung an ÖROK)
 - f) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 5500, Langesthei (Thomas Spiss)
 - g) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 6727/2, Lahngang (Hermann Schmid)
 - h) Bebauungsplan „B125/E1 Obermühl 2 - Rudigier“
02. Änderung Vereinbarung / Satzungen Verband Krankenhaus St. Vinzenz
03. Antrag Klaus Jehle um Zustimmung zu erfolgter Schlauchverlegung in Gemeindestraße
04. Antrag Schützengilde Kappl um Kostenbeteiligung Reparatur Schießanlage
05. Anträge, Anfragen und Allfälliges
06. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Erledigung - Beschlussfassung

Zu 01.) Raumordnung:

a) 2. ÖROK-Änderung (Anpassung an Gefahrenzonenplan):

Nach § 31a, Abs. 2, TROG 2016 ist der Flächenwidmungsplan innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend zu ändern, soweit dies erforderlich ist. Mit der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden die in Frage kommenden Fälle besprochen und dabei vereinbart, dass eine Flächenwidmungsänderung nicht in allen Fällen vorgenommen wird, insbesondere dort nicht, wo bereits Bebauungspläne bestehen, in denen die bauliche Entwicklung in Richtung der Gefahrenzonen bereits ausreichend geregelt bzw. beschränkt ist. Da diese Regelung aber zum Teil im Widerspruch zu den Bestimmungen des §9 Abs. 3 lit. d des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes steht, werden diese – in Absprache mit dem Raumplaner – entsprechend geändert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Fortschreibung Flwpl.) laut Planunterlagen der Fa. Pro Alp (GZ. KAP\2017\17017\2_Örok-Änderung) aufgelegt und für den Fall beschlossen, dass innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist vom 01.02.2019 bis 02.03.2019 keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Flächenwidmungsplanänderung Höfer Au (Anpassung an ÖROK):

Wie zu Punkt 01a) ausgeführt, können nun – aufgrund der 2. ÖROK-Änderung - bereits als Bauland gewidmete Flächen, wo dies aus gefahrentechnischen Gründen erforderlich ist, in Absprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung in „Sonderflächen für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gewidmet werden. Dies betrifft auch die Gp. 314/3 in der Höfer Au.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00020, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 314/3 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **314/3 KG 84006 Kappl** rund 575 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 529 m² in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2), sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 45 m² in Freiland § 41.*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Flächenwidmungsplanänderung Nebenau (Anpassung an ÖROK):

In der Nebenau wird die Bp. .769 von einer Sonderfläche Hofstelle in „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ umgewidmet.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00021, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .769 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **.769 KG 84006 Kappl** rund 1649 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12, sowie rund 6 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 1583 m² in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 66 m² in Freiland § 41, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 6 m² in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden], weiters Grundstück **4025/1 KG 84006 Kappl** rund 1 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41.*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bürgermeister Helmut Ladner ist befangen.

d) Flächenwidmungsplanänderung Innerlangesthei (Anpassung an ÖROK):

In Innerlangesthei ist das Gemeinschaftshaus, Bp. .1847, von der Widmungsänderung betroffen.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .1847, 5861/2, 5902/1, 5902/2, 5907, 8349 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **.1847 KG 84006 Kappl** rund 171 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 171 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude, weiters Grundstück **5861/2 KG 84006 Kappl** rund 54 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13,*

sowie rund 44 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13 sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 45 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 31 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m² in Freiland § 41 sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 9 m² in Freiland § 41

weitere Grundstück **5901 KG 84006 Kappl** rund 167 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, sowie rund 8 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 147 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 20 m² in Freiland § 41 sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 7 m² in Freiland § 41 sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude,

weitere Grundstück **5902/1 KG 84006 Kappl** rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Freiland § 41,

weitere Grundstück **5902/2 KG 84006 Kappl** rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Freiland § 41

weitere Grundstück **5907 KG 84006 Kappl** rund 3 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Freiland § 41

weitere Grundstück **8349 KG 84006 Kappl** rund 58 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 13, sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 58 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Flächenwidmungsplanänderung Außerlangesthei und Schaller (Anpassung an ÖROK):

Auch die Gp. 5974/2 in Außerlangesthei und die Grundstücke 7932/4, 7932/6 und 8321 in Schaller werden dem ÖROK entsprechend hinsichtlich ihrer Widmungskategorie geändert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 5974/2, 7932/4 und 7932/6 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

*Umwidmung Grundstück **5974/2 KG 84006 Kappl** rund 9 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41, sowie rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Geplante örtliche Straße § 53.1, weiters Grundstück **7932/4 KG 84006 Kappl** rund 8 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41, weiters Grundstück **7932/6 KG 84006 Kappl** rund 51 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41.*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 5500, Langesthei (Thomas Spiss):

Thomas Spiss plant auf seinem Grundstück 5500 die Errichtung einer Kochhütte und hat um entsprechende Sonderflächenwidmung bei der Gemeinde Kappl angesucht. Die Fa. Proalp ZT GmbH hat die Pläne dafür erstellt.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28. November 2018, mit der Planungsnummer 609-2018-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 5500 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück **5500 KG 84006 Kappl** rund 12 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten und Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Kochhütte.*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeindevorstand Thomas Spiss ist befangen.

g) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 6727/2, Lahngang (Hermann Schmid):

Hermann Schmid möchte an der Nordostseite seines Wohnhauses auf Gp. 6727/5 ein eingeschossiges Garagen- bzw. Lagergebäude anbauen. Da die derzeit zur Verfügung stehende Grundfläche dafür nicht ausreicht, möchte er einen Grundstreifen aus dem Nachbargrundstück erwerben und mit seinem Baugrundstück vereinigen. Da der besagte Streifen noch im Freiland liegt, muss er zur Realisierung bzw. baurechtlichen Genehmigung in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erhalten.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 16. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 609-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 6727/2 und 6727/5 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück **6727/2 KG 84006 Kappl** rund 23 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1, sowie rund 101 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) stand-ortgebunden], Festlegung Zähler: 14, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 101 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: eingeschößiges Garagen- bzw. Lagergebäude mit nicht begehbarem Dach und überdachtem Einfahrtsbereich, weiters Grundstück **6727/5 KG 84006 Kappl** rund 138 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Geplante örtliche Straße § 53.1, sowie rund 627 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14, sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 568 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie **alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 59 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: eingeschößiges Garagen- bzw. Lagergebäude mit nicht begehbarem Dach und überdachtem Einfahrtsbereich.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

h) Bebauungsplan „B125/E1 Obermühl 2 – Rudigier:

Peter Rudigier plant in Obermühl die Errichtung eines neuen Wohnhauses (an Stelle des bestehenden). Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 die dafür erforderliche Widmungs-ergänzung beschlossen. Um eine verdichtete bzw. geordnete Bebauung im Bereich der kleinflächigen Parzelle zu ermöglichen, wurde bereits im Jahre 1996 ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erlassen, der nach wie vor aufrecht ist. Da bei einer Änderung dieses Planes beinahe alle Festlegungen geändert werden müssten, empfiehlt der Raumplaner, den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben und den neu vorgelegten zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.1996, Punkt 10.), betreffend die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A19/E1 Obermühl – Rudigier Edmund“ wird aufgehoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B125 Obermühl 2“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B125/E1 Obermühl 2 – Rudigier“, Zahl KAP\18029\bebplan, durch vier Wochen hindurch, vom 01.02.2019 bis 02.03.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

i) Vermessungsplan Zufahrt ehemalige Volksschule Langesthei (Dringlichkeitsantrag):

Der Bürgermeister beantragt die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung, dem der Gemeinderat geschlossen zustimmt. Die Zufahrt zur ehemaligen Volksschule Langesthei, Gp. 8338/3, wurde mittlerweile bis zur Grundgrenze weitergeführt und

vom Vermessungsbüro OPH neu vermessen. Für die Eintragung ins Grundbuch ist der betreffende Vermessungsplan, GZ. 7397/18, zu beschließen.

Beschluss:

Der vorliegende Teilungsplan der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H für Vermessungswesen, GZ 7397/18, wird beschlossen, wonach u. a. die Trennstücke 1, 2, 4, 5 und 7 mit einer Fläche von 130 m² in öffentliches Gut, Gp. 8338/1 bzw. 8338/3, übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung). Das Trennstück 6 mit 2 m² wird aus dem öffentlichen Gut abgegeben (Exkammerierung).

Zu 02.) Änderung Vereinbarung / Satzungen Verband Krankenhaus St.Vinzenz:

Im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 für die Bezirke Imst und Landeck sind auch Einrichtungen für die Übergangs- und Schwerpunktpflege vorgesehen, die in Krankenhausnähe sein sollten. Deshalb ist vorgesehen, die beiden Pflegestationen an den Verband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, anzugliedern. Die bestehende Vereinbarung wurde daher um diese Bereiche erweitert und in der Satzung die Aufbringung der Mittel vorgesehen. In der Verbandsversammlung des Krankenhausverbandes am 04.12.2018 wurden die Erweiterung der Vereinbarung und die Änderung der Satzung beschlossen. Es bedarf allerdings noch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden, denen der entsprechende Vordruck übermittelt worden ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl beschließt einstimmig die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I.

VEREINBARUNG

(1) *Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaurerberg, Kaurertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.*

(2) *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St. Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.*

(3) *Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.*

(4) *Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:*

a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;

b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;

c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II.

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Organe

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsobmann.
- d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürger-

meister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes

Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen:

a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und

b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

(1) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,

b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,

c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,

d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,

e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7**Aufbringung der Mittel**

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

- A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

- B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

- C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8**Überschuss**

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9**Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10

Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13

Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.*
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.*
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.*

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu 03.) Antrag Klaus Jehle um Zustimmung zu erfolgter Schlauchverlegung in Gemeindestraße:

Klaus Jehle, Dengenvolk, hat beim Ausbau der Erdgasleitung in Dengenvolk die Firma Hitthaller mit der Mitverlegung eines Wasserleitungsschlauches (3/4-Zollschlauch PE) in der Gemeindestraße beauftragt und die Gemeinde nachträglich um Genehmigung ersucht. Diese wurde ihm auf Grund nicht ausreichend vorliegender Informationen in den Sitzungen vom 04.05.2017 und 08.06.2017 nicht erteilt. Nunmehr hat Klaus Jehle ergänzend mitgeteilt, dass die Leitung für den Fall, dass seine Hausquelle versagt, als Anschlussleitung an das „Gemeindenetz“ dienen soll. Zum Zeitpunkt der Rohrverlegung sei auch das von ihm betriebene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die „Kalte Brännli-Quelle“ noch nicht abgeschlossen gewesen. Im Falle eines negativen Bescheides hätte er dann den erwähnten Anschluss benötigt und spätere Grabarbeiten erspart. Er beantragt ausdrücklich, „diese Leitung im Bedarfsfall als Hausanschlussleitung zu nutzen“.

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat die aktuelle Sachlage in Bezug auf die wasserrechtliche Bewilligung der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlage für die Objekte von Klaus und Paul Jehle. Die vorliegende Reserveleitung könnte zukünftig als Ersatzleitung für die alten Anschlussleitungen zur Trinkwasserversorgung dienen, sodass aus Sicht des Bürgermeisters die Zustimmung für die im Straßenkörper eingebaute Rohrleitung erteilt werden kann. Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Klaus Jehle wird die bereits erfolgte Mitverlegung eines Wasserleitungsschlauches in der Gemeindestraße, Gp. 7878/1, von der Bp. .631 (Bereich Stall- und Stadelgebäude) bis zu den Wohnhäusern Hausnummern 175 c, 174 und 546 bzw. Gp. 3649/2 (die Bewilligung für den Teilbereich von der Bp. .631 bis zum Tobelbach wird nicht erteilt) zur ausschließlichen Nutzung als Trinkwasserleitung (nachträglich) genehmigt. Die Gemeinde Kappl übernimmt keinerlei Haftung und Gewährleistung dafür. Weiters ist bei einer allfälligen Nutzung als Trinkwasserleitung die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Zu 04.) Antrag Schützengilde Kappl um Kostenbeteiligung Reparatur Schießanlage:

Die Schützengilde Kappl hat mit Schreiben des Obmannes Hannes Hauser vom 23.01.2019 um finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde bei der Reparatur der durch eine Überspannung defekt gewordenen Schießanlage angesucht. Die Gesamtkosten haben € 17.327,04 betragen. Der anwesende Obmann Hannes Hauser erläutert dem Gemeinderat die Sachlage und erklärt, dass man von Seiten der Versicherung auf Kulanz einen Beitrag erhalten habe, welcher bei den vorliegenden Kosten in Abzug gebracht wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass man den Vereinen bei solchen einmaligen Anschaffungen letzthin eine Unterstützung in der Höhen von 20 % der Gesamtkosten gewährt habe und bringt diesen Vorschlag dem Gemeinderat zu Abstimmung

Beschluss:

Der Schützengilde Kappl wird für die Reparatur der defekt gewordenen Schießanlage, die mit Kosten von € 17.327,04 verbunden war, seitens der Gemeinde Kappl ein Betrag in der Höhe von 20 % der Gesamtkosten (€ 3.465,41) zur Verfügung gestellt.

Zu 05.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

▪ Vorbringen von GR Otto Zangerle:

Die Gemeindebevölkerung soll rechtzeitig (per Email oder ähnl.) bei außerordentlicher Änderung der Öffnungszeiten (Bsp. Silvester 2018) des Recyclinghofes verständigt werden.

▪ Vorbringen von GV Mag. iur. Albrecht Rudigier:

Die Gemeindeeinsatzleitung soll künftig bei Straßensperren (aufgrund von Starkschneefällen) klare Entscheidungen an die Bevölkerung weiter geben (die Bevölkerung wurde angewiesen, die Häuser nicht unnötig zu verlassen, allerdings waren die Gemeindestraßen befahrbar).

▪ Vorbringen GR Karl Heinz Zangerle BEd:

Im Bereich des Hangrutsches zwischen Sommerstadlen und Frödenegg soll vor dem Frühjahr entlang der Mauerkrone eine Sicherung gegen herabfallende Steine und Erdmaterial angebracht werden.

▪ Vorbringen von GV Mag. (FH) Norbert Spiss:

Im Bereich der Gemeindestraßen werden im Winter durch private Personen teilweise Leitplanken zur besseren Schneeräumung abmontiert. Es sollte überprüft werden, ob dadurch eine Gefährdung für den Straßenverkehr eintritt.

▪ Vorbringen von GR Wilhelm Siegele:

- Die Parksituation in Egg (Bereich Umkehrplatz) und Schmiedsegg (Bereich Café Hubertus) ist nicht mehr zu akzeptieren, da ständig die Plätze zugепarkt sind, sodass ein Umkehren oft nicht möglich ist, und teilweise von Egg bis nach „Kappl – Dorf“ rückwärts mit den Bussen gefahren werden muss. Im Bereich Schmiedsegg ist gerade bei dem vielen Schnee die Durchfahrt mit den Bussen auf Grund der parkenden Pkw meist behindert und oftmals nur erschwert möglich.
- Öffnungszeiten Café Per Du – es werde von der Bevölkerung kritisiert, dass die Öffnungszeiten (abends) geändert wurden (Überprüfung, ob im Mietvertrag die Öffnungszeiten allenfalls geregelt sind).

▪ Ersatzmitglied Herta Siegele fragt nach, ob das Foyer für Veranstaltungen genutzt werden kann, wenn das Café Per Du geschlossen ist und wie es dann mit der Verpflegung aussieht. Laut Auskunft des Bürgermeisters kann das Foyer selbstverständlich als „Selbstversorgung“ genutzt werden.

▪ Vorbringen von Ersatzmitglied Mathias Petter:

Mathias Petter ersucht, dass man bei der Auffahrt Wiese die Straßen gerade bei Schneematsch besser räumen sollte, zumal hier der Schibus und andere Fahrzeuge oftmals hängen bleiben. Bgm. Ladner erklärt, dass auf Grund der im Herbst durchgeführten Grabarbeiten durch Tiwag und Private die Straße ab der Kapelle Richtung Bach eine unebene und mit stärkeren Vertiefungen versehene schlechte Oberfläche aufweist. Man werde den Bereich Wiese im Frühjahr mit dem Bauausschuss hinsichtlich einer notwendigen Sanierung begutachten.

Zu 06.) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):

Der Bürgermeister beantragt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem die Gemeinderäte geschlossen zustimmen. Über die Erläuterung und Beschlussfassung erfolgt eine eigene Niederschrift, die nicht veröffentlicht wird.

Beschluss:

- a) *Sonja Kerber, Kappl-Gande 106, wird die Stelle einer Reinigungskraft für die Volksschule Kappl gemäß Ausschreibung vom 03. Jänner 2019 vergeben.*

- b) *Marko Hellings, Kappl-Perpat 194, wird ab 01. Jänner 2020 die Stelle der Amtsleitung im Gemeindeamt Kappl übernehmen, nachdem Mag. Richard Pfeifer mit diesem Datum gem. § 43 Gemeindebeamtenengesetz in den Ruhestand tritt.*

Die Beschlüsse der Sitzung wurden alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.02.2019

abgenommen am: